

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tangermünde über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen

- Abwasserbeseitigungssatzung -

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) und der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 29.01.2020 folgende 2. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 27. Oktober 2010 beschlossen:

Artikel 1

1.

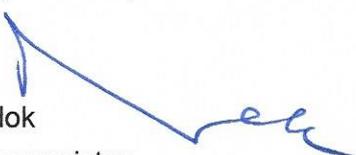
§12 (14) wird ersetzt durch:

“Gemäß der DIN 4040-100 und DIN EN 1825 müssen alle Betreiber von Öl- und Fettabscheidern einen Nachweis über die Entleerung und Reinigung Ihrer Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen führen. Die Nachweise sind innerhalb von zwei Wochen nach der Entleerung und Reinigung in Kopie an die Stadtwerke abzugeben. Spätestens nach 5 Jahren ist die Anlage zu entleeren, zu reinigen und von einem Sachverständigen zu prüfen. Diese Sachverständigenprüfung ist in Abständen von nicht länger als 5 Jahren zu wiederholen. Der Nachweis der Sachverständigenprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Durchführung in Kopie an die Stadtwerke abzugeben. Die Entsorgungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Schlammfanges (halbes Schlammfängervolumen) und des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten werden.”

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangermünde, den 29.01.2020


Pyrdok
Bürgermeister



Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Tangermünde wird im Amtsblatt der Stadt Tangermünde öffentlich bekannt gemacht.

Tangermünde, den 30.01.2020


Pyrdok
Bürgermeister

